

Allgemeinverfügung über die Widmung einer Gemeindestraße in der Ortsgemeinde Altenkirchen

Widmungsverfügung

Gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 1. August 1977 – in der derzeit geltenden Fassung - und dem Beschluss des Ortsgemeinderates Altenkirchen vom 09.12.2021, wird die nachfolgend aufgeführte Gemeindestraße mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

- **Ohmbacher Weg** (Gemarkung Altenkirchen)
Die Widmung als Gemeindestraße umfasst das Flurstück **1386 (teilweise)**, in einer Länge von 25 m, gemessen von Flurstück 1239/5 kommend in Richtung Nordosten.
Das Flurstück 1239/5 wurde bereits in der Vergangenheit mit der Straßenbezeichnung „Ohmbacher Weg“ für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die gewidmete Verkehrsfläche ist in beigefügtem Planauszug dargestellt.

Der Gemeingebrauch der gewidmeten Straßenflächen wird gem. § 34 Abs. 1 LStrG auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Nutzungsarten beschränkt.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Veröffentlichung ist auch auf unserer Homepage unter der Adresse www.vgog.de abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de, einzulegen.

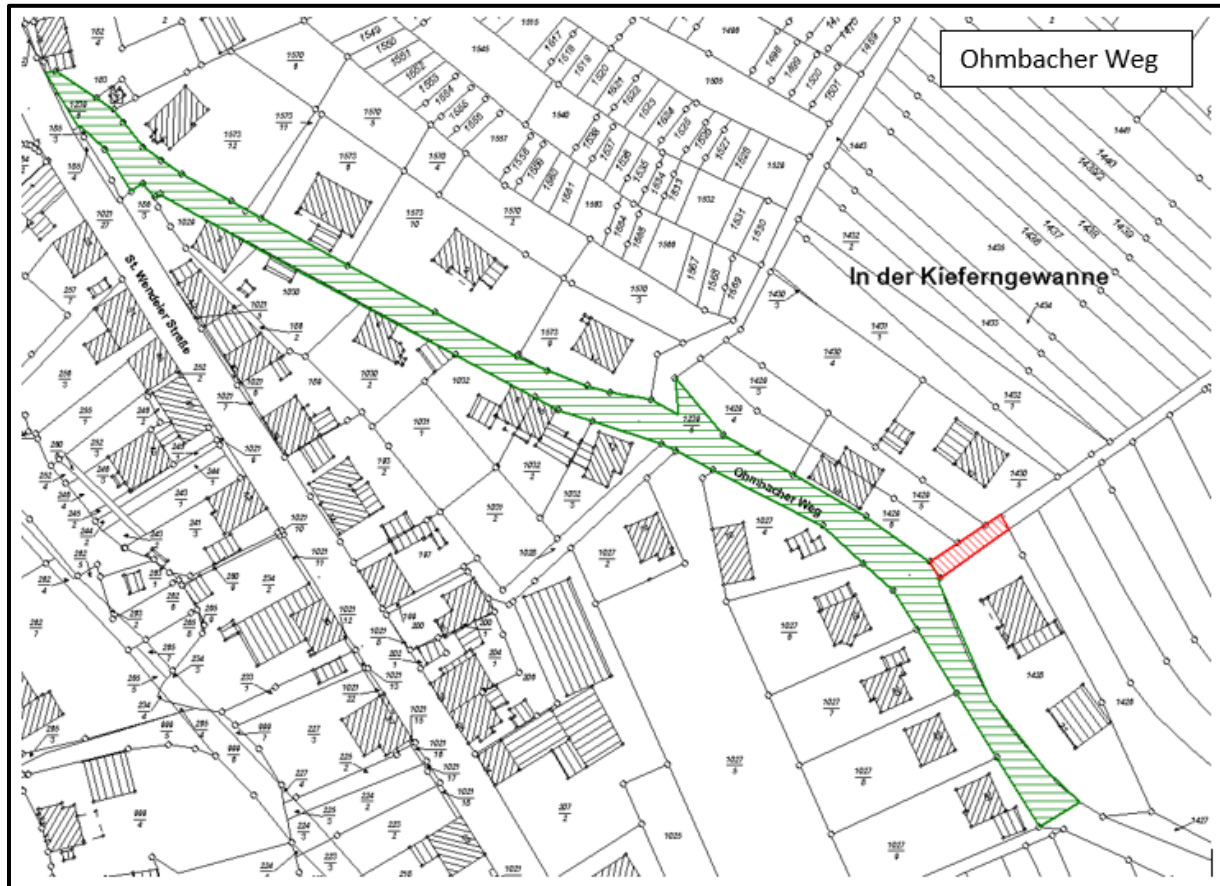
Der Widerspruch kann auch bei der Kreisverwaltung, Kreisrechtsausschuss, Trierer Str. 49-51, 66869 Kusel, eingelegt werden.

Schönenberg-Kübelberg, 13.12.2021
Verbandsgemeinde Oberes Glantal

gez.
Christoph Lothschütz
Bürgermeister



Planauszug:



Legende:

Widmung als Gemeindestraße

Widmung bereits erfolgt